

Wichtiger Hinweis für alle Lehramtsstudierenden,
die einen Freiversuch
gemäß § 16 LPO I beantragen können

Im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) gilt statt § 16 Abs. 1 LPO I (**Freiversuch**) bereits rückwirkend ab dem Prüfungstermin Herbst 2023 Folgendes:

Wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemesters (mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt: des neunten Hochschulsemesters) oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für Sonderpädagogik in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemesters (mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt: des zehnten Hochschulsemesters) unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt und **in beiden Fächern** der Fächerverbindung **nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.**

Wird die Prüfung **in nur einem Fach nicht bestanden**, so wird die gesamte Prüfung in der Fächerverbindung **auf Antrag** als **nicht abgelegt** gewertet; der **Antrag** muss **spätestens zwei Wochen nach** Zugang der **Mitteilung über die Ergebnisse** der Ersten Staatsprüfung **bei der Außenstelle des Prüfungsamts** vorliegen.

Wird die Prüfung bestanden, kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Neu ist demnach:

Bei einem Nichtbestehen in beiden Fächern der Fächerverbindung muss die Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung nicht mehr beantragt werden. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt.

Die hier beschriebene begünstigende Vorgriffsregelung gilt nicht, wenn in einer Prüfungsleistung ein **Unterschleif oder Beeinflussungsversuch** festgestellt wurde.